Ltg.-747-1/A-3/78-2015

ANTRAG

der Abgeordneten Schuster und Gruber

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-747/A-3/78-2015 betreffend Rücklagen der gemeinnützigen Wohnbauträger für Bautätigkeiten verwenden, ansonsten volle Besteuerung

Die in den Bilanzen ausgewiesenen Rücklagen bilden die Summe aller Erträge der Unternehmen seit deren Gründung und stellen keine liquid verfügbaren Mittel dar, da sie überwiegend in die Grundstücksschaffung für die laufende Bautätigkeit bzw. zur Objektaus- und Zwischenfinanzierung zweckgebunden eingesetzt sind.

Sollte sich dennoch ein Überhang ergeben, wird dies gemäß § 7 Absatz 6 WGG als „Reservekapital" ausgewiesen, wofür eine Kapitalverwendungsrücklage zu bilden wäre, die innerhalb von 3 Jahren aufzubrauchen ist, da ansonsten neben der Feststellung eines Mangels bei der jährlichen Prüfung durch den Revisionsverband eine Steuerpflicht gemäß § 6a Körperschaftsteuergesetz 1988 eintritt.

Die Novelle des WGG, BGBl. I 157/2015, sieht vor, dass die Rücklagen bereits innerhalb von 2 Jahren für den Wohnbau zu verwenden sind.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag LT-747/A-3/78-2015 betreffend Rücklagen der gemeinnützigen Wohnbauträger für Bautätigkeiten verwenden, ansonsten volle Besteuerung wird abgelehnt."